

Antrag

der Abgeordneten Ing. Eichinger und Feurer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamten-
dienstordnung 1976, LT-663/G-2/5

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt ge-
ändert:

1. Z.10 erhält die Bezeichnung Z.11; Z.10 (neu) lautet:

„10. In der Anlage 1a lauten die Dienstzweige Nr.88 bis 90:

Dienstzweig: Leitende Gemeindegewachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 88

Verwendungsgruppe: E1

**Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse**

Dienstprüfung

A: 1. Die Reifeprüfung an einer höheren
Schule;
2. eine mindestens sechsjährige praktische
Erprobung im Exekutivdienst;
3. eine mindestens „über dem Durchschnitt“
lautende Gesamtbeurteilung vor der Ernennung.
Im übrigen gelten die Ernennungserfordernisse
nach den Bestimmungen der Anlage1, Pkt.8.14.
bis 8.15. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979,
BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, sinngemäß.

DP: Die erfolgreiche Ablegung
der Dienstprüfung für Leitende
Gemeindegewachebeamte.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung
im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindegewachdienstes betraute Gemeindegewache-
beamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)
wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindegewachebeamten betraute
Gemeindegewachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wache-
kommandant-Stellvertreter".

Dienstzweig: Dienstführende Gemeindegewachebeamte**Nummer des Dienstzweiges: 89****Verwendungsgruppe: E2a**

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse	Dienstprüfung
Als Aufnahmebedingungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1, Pkt.9.10. und 9.11. sowie § 246 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997 sinngemäß.	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für dienstführende Gemeindegewachebeamte.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindegewachdienstes betraute Gemeindegewachebeamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindegewachebeamten betraute Gemeindegewachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter".

Dienstzweig: Eingeteilte Gemeindegewachebeamte**Nummer des Dienstzweiges: 90****Verwendungsgruppe: E2b**

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse	Dienstprüfung
Als besondere Aufnahmebedingungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 Pkt. 10 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, sinngemäß	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte.

Als allgemeine Aufnahmebedingungen sind vorgesehen:

- a) ein Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst;
- b) eine Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Bewerbern eine Mindestgröße von 1,63 m;
- c) die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes mit der Waffe,
- d) eine praktische Erprobung im Exekutivdienst von mindestens zwei Jahren

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979."

2. Artikel II lautet:

„Artikel II

Artikel I Z.6, 7 und 9 bis 11 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.“